

## Merkblatt Schülerfahrkosten Berufskollegs

### 1. Grundsätze

- 1.1 Der Kreis Minden-Lübbecke übernimmt als Schulträger auf Antrag die notwendigen Schülerfahrkosten zu den kreiseigenen Berufskollegs im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro monatlich. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie schwerbehinderte Schüler/innen im Sinne des SGB XII.
- 1.2 Schüler/innen der folgenden Bildungsgänge haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Fahrkostenerstattung:
  - einjährige vollzeitschulische Ausbildungsvorbereitung
  - Berufsfachschulbildungsgänge
  - vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule (nach § 22 Abs.7 Nr. 1 Schulgesetz)
  - Bezirksfachklassen (bis 50,- € bei Überschreitung eines Eigenanteils von 50,- €)
  - vollzeitschulischer Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik
- 1.3 Schüler/innen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen, haben grundsätzlich keinen Fahrkostenanspruch.
- 1.4 Es werden die wirtschaftlichsten Beförderungskosten von der Wohnung (Meldeanschrift) bis zum nächstgelegenen Berufskolleg mit dem entsprechenden Bildungsgang (*nächstgelegenes Berufskolleg ist das Berufskolleg, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann*) übernommen, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Berufskollegs) mehr als 5 km beträgt. **Dabei wird die verkehrsmäßige Fußstrecke zu Grunde gelegt.** Schüler/innen, die nicht das nächstgelegene Berufskolleg besuchen, haben einen Fahrkostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten, die beim Besuch des nächstgelegenen Berufskollegs notwendig entstehen würden.

#### Ausnahmen von den o. a. Regelungen:

- a) wenn die Schülerin/der Schüler länger als 8 Wochen aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- b) wenn ein nach objektiven Gegebenheiten **besonders** gefährlicher Schulweg vorliegt oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet erscheint.

### 2. Schulwegtickets / Chill-Ticket

- 2.1 Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und Verkehrsmittel der Verkehrsgemeinschaft „OWL-Verkehr“ mindestens an 4 Tagen in der Woche benutzen.
- 2.2 Anträge werden von den Schulen ausgegeben. Sie sind sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurückzugeben.
- 2.3 **Entfällt der Beförderungsanspruch nach Ziffer 1 (z.B. durch Umzug, Schulwechsel, Wechsel von einem Vollzeit- in einen Teilzeitbildungsgang, Abgang von der Schule oder Änderung der Schülerfahrkostenverordnung) ist die Fahrkarte unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen an das Schulbüro zurückzugeben.**

### **3. Rückerstattung von Schülerfahrkosten**

- 3.1 Alle Schüler/innen, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und keine Fahrkarte nach Ziffer 2 erhalten haben, können rückwirkend innerhalb **von 3 Monaten nach Ende des vergangenen Schuljahres** für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr eine Erstattung der Kosten beantragen. Da das Schuljahr - unabhängig vom Ferienbeginn - jeweils am 31. Juli endet, müssen entsprechende Anträge bis spätestens 31. Oktober bei der besuchten Schule eingegangen sein.
- 3.2 Es sind jeweils nur die wirtschaftlichsten Fahrkosten erstattungsfähig. Im Regelfall sind dies die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bis max. in Höhe der Kosten für ein Schulwegticket/Chill-Ticket. Es ist grundsätzlich das günstigste Ticket zu wählen. Die Fahrbelege sind dem Antrag beizufügen. Ohne die Vorlage der Fahrkarten ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 3.3 Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - 3.3.1 ärztliches Attest, dass öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können (z.B. bei Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung),
  - 3.3.2 Fußweg von der Wohnung bzw. Schule bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels länger als 2 km
  - 3.3.3 der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht können nicht angerechnet werden),
  - 3.3.4 die Schülerin/der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.

**Das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen muss dem Schulträger nachgewiesen und vor Benutzung des Privatfahrzeuges genehmigt werden.** Mit dem Privatfahrzeug darf grundsätzlich nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle gefahren werden, von der aus eine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung zur Schule besteht. Unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort darf jedoch gefahren werden, wenn auch bei einer Fahrt mit dem Privatfahrzeug zur nächstgelegenen Haltestelle, die unter 3.3.1, 3.3.3 + 3.3.4 aufgeführten Kriterien gegeben sind.

- 3.4 Die Entschädigung beträgt für Pkw's 0,13 Euro, für sonstige Kraftfahrzeuge 0,05 Euro, für Fahrräder 0,03 Euro und für die Mitnahme von anspruchsberechtigten Schüler/innen 0,03 Euro je km. Bei der Berechnung wird die kürzeste verkehrübliche Streckenführung zu Grunde gelegt.
- 3.5 Die Erstattungsanträge sind sorgfältig auszufüllen und **alle 3 Monate bei Anspruch während des gesamten Schuljahres** oder in der **1. Woche nach Ende des Erstattungszeitraumes** im Schulbüro abzugeben.

### **4. Hinweise**

Antragsformulare sind im Schulbüro erhältlich und dort - vollständig ausgefüllt - wieder einzureichen. Dies sollte möglichst **unmittelbar nach Erhalt der Aufnahmebestätigung/ Zusage zum Besuch des Berufskollegs** geschehen, damit die Schulwegkarte rechtzeitig zum Beginn des neuen Schuljahres im Schulbüro ausgehändigt werden kann.

Weitere Auskünfte erteilen die Schulbüros und das Schulamt des Kreises Minden-Lübbecke.